

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums
des Innern

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz**

A. Zielsetzung

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient neben der Verordnung zur Änderung waffenrechtlicher Verordnungen der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 vom 13. September 1991, S. 51) und (teilweise) der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 vom 15. Mai 1993, S. 20) in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 567/94

07.06.94

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums
des Innern

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (14) - 641 03 - Wa 67/94

Bonn, den 7. Juni 1994

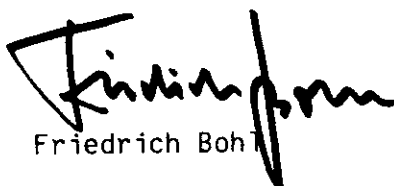
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern
zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Waffengesetz**

Vom

Nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1979 (Beilage zum BAnz Nr. 229 vom 7. Dezember 1979) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 wird im Klammerzusatz das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "WaffG" werden die Worte "und § 9 Abs. 3 der 1. WaffV" eingefügt.
2. Nach Nr. 6.5 werden folgende Nummern 6.6 bis 6.13 angefügt:
 - "6.6 Die waffenrechtliche Bescheinigung (§ 6 Abs. 2a WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 18 zu erteilen.
 - 6.7 Feuerwaffen im Sinne der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) sind erlaubnispflichtige Schußwaffen zum Ver-

schießen von Zentralfeuer- oder Randfeuerpatronenmunition; dabei werden Kurz- und Langwaffen wie folgt bestimmt:

- Kurzwaffe: Lauflänge: 30 cm und kürzer,
Gesamtlänge: 60 cm und kürzer;
- Langwaffe: Lauflänge: über 30 cm,
Gesamtlänge: über 60 cm;

6.8 Nach der EG-Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in folgende Kategorien eingeteilt:

- A Verbotene Feuerwaffen,
- B Genehmigungspflichtige Feuerwaffen,
- C Meldepflichtige Feuerwaffen,
- D Sonstige Feuerwaffen.

6.8.1 Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A):

- 6.8.1.1 Kriegsschußwaffen der Nrn. 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen);
- 6.8.1.2 vollautomatische Selbstladerwaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes);
- 6.8.1.3 Schußwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes);
- 6.8.1.4 Munition mit Hartkerngeschossen, Lichtspur-, Brand- oder Sprengsätzen (Nr. 50 der Kriegswaffenliste);

- 6.8.1.5 Revolver- und Pistolenmunition (Tabelle 3 der Maßtafeln) mit Hohlspitzgeschossen und Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen sowie Geschosse dieser Art für Revolver- und Pistolenmunition (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 1. WaffV).
- 6.8.2 Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B):
 - 6.8.2.1 Halbautomatische Selbstladerkurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;
 - 6.8.2.2 Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;
 - 6.8.2.3 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;
 - 6.8.2.4 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 - 6.8.2.5 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein-gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann;
 - 6.8.2.6 Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und einer Lauflänge von 60 cm und kürzer;
 - 6.8.2.7 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

- 6.8.3 Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C):
 - 6.8.3.1 Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf;
 - 6.8.3.2 Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
 - 6.8.3.3 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 - 6.8.3.4 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger.
- 6.8.4 Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen fallen unter die Kategorie D.
- 6.8.5 Verschluß, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.
- 6.9 Mit § 9 der 1. WaffV wird Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der EG-Waffenrichtlinie umgesetzt, wonach eine Person, die auch in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, zum Erwerb einer Schußwaffe der Kategorie B (Nr. 6.8.2) neben der bisherigen waffenrechtlichen Erlaubnis des Wohnsitzstaates zusätzlich der vorherigen Einwilligung des Heimatstaates bedarf; der Erwerb der Schußwaffe unterliegt in diesem Fall mithin der Erlaubnispflicht beider Staaten. Unter diese Regelung fallen auch Angehörige von Nicht-EG-Staaten, die in mehreren Mitgliedstaaten wohnhaft sind.
- 6.9.1 § 9 Abs. 1 der 1. WaffV erfaßt hauptsächlich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, aber auch

andere Personen in der Bundesrepublik Deutschland mit gleichzeitigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig oder nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hier eine Schußwaffe oder Munition erwerben und nur hier die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen. Diese Personen bedürfen neben der Erlaubnis nach den §§ 28 und 29 WaffG zusätzlich der vorherigen Einwilligung des anderen Mitgliedstaates. Da die Zuordnung der Schußwaffen zu den Kategorien der EG-Waffenrichtlinie von den Mitgliedstaaten teilweise unterschiedlich gehandhabt wird, bedarf es entweder der Einwilligung oder einer amtlichen Erklärung, daß eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Die Erklärung ist einschließlich einer deutschen Übersetzung vom Antragsteller beizubringen. Auf die Übersetzung kann verzichtet werden, wenn der Erklärungsinhalt von der zuständigen Behörde auch ohne Übersetzung erkannt wird; der Verzicht auf Übersetzung ist aktenkundig zu machen.

- 6.9.2 § 9 Abs. 2 der 1. WaffV erfaßt hauptsächlich deutsche Staatsangehörige, aber auch andere Personen, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig oder nicht nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, dort eine Schußwaffe oder Munition erwerben wollen, nur dort die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen und gleichzeitig einen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 52 WaffG im Geltungsbereich des Waffengesetzes haben. Ihnen ist auf Antrag die vorherige Einwilligung zu der Erwerbserlaubnis des anderen Mitgliedstaates durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der andere Mitgliedstaat eine Einwilligung verlangt. Auf die Versagungsgründe des

§ 9 Abs. 3 der 1. WaffV wird hingewiesen. Eine Prüfung der Sachkunde und des Bedürfnisses entfällt.

- 6.10 Die Erlaubnisse und die Einwilligungen nach § 9a der 1. WaffV berechtigen lediglich zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder Munition aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat oder aus einem anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland. In der Regel bedarf es zu einer Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV noch der vorherigen Einwilligung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in den die Schußwaffen oder Munition verbracht werden sollen. Das Verbringen kann endgültig sein (z.B. bei einer Veräußerung) und ohne Eigentumswechsel erfolgen (z.B. bei einem Umzug). Auch ein vorübergehendes Verbringen ist möglich (z.B. zu Reparatur- oder Ausstellungszwecken).

Für das Verbringen oder Verbringenlassen halbautomatischer Selbstladerlangwaffen der Kategorie B der EG-Waffenrichtlinie, die Kriegswaffen nach Nr. 29d der Kriegswaffenliste sind, ist zusätzlich eine Kriegswaffengenehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft erforderlich.

- 6.10.1 Die Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV wird nur erteilt, wenn der Antragsteller eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedstaates nachweist oder glaubhaft macht, daß eine solche Einwilligung nach dem Recht dieses Staates nicht erforderlich ist.
- 6.10.2 Die Einwilligung nach § 9a Abs. 2 der 1. WaffV wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nach deutschem Waffenrecht zum Zeitpunkt des Überschreitens der EG-Binnengrenze zum Erwerb und/oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Schußwaffen und/oder Munition berechtigt ist.

6.10.3 Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 WaffG kann nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV auf Antrag allgemein und im voraus eine für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befristete Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von Schußwaffen oder Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten erteilt werden.

6.11 Die Einwilligungen und die Bescheinigungen nach Abschnitt II der 1. WaffV sowie die Mitteilungen an das Bundeskriminalamt sind nach folgenden Mustern zu erteilen:

Anlage 19 -- Einwilligung zum Erwerb von Schußwaffen nach Nummer 6.8.2 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 20 -- Einwilligung zum Erwerb von Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 21 -- Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)

Anlage 22 -- Einwilligung zum Verbringen von Schußwaffen und Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 23 -- Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7
des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)

Anlage 24 -- Mitteilung über den Besitz von erlaub-
nispflichtigen Schußwaffen durch Per-
sonen im Sinne von § 28b Abs. 1 der
1. WaffV.

Anlage 25 -- Mitteilung über den Erwerb einer er-
laubnispflichtigen Schußwaffe im Gel-
tungsbereich des Gesetzes durch Perso-
nen aus einem anderen Mitgliedstaat
(§ 28b Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 26 -- Zusatzblatt zu Feld 5 der Anlagen 21
und 22.

6.12 § 28b der 1. WaffV unterwirft im Interesse der ande-
ren Mitgliedstaaten alle erlaubnispflichtigen Schuß-
waffen einer Anzeigepflicht, auch wenn nach Artikel 7
Abs. 2 Satz 2 und Artikel 8 Abs. 2 der EG-Waffen-
richtlinie der andere Mitgliedstaat lediglich von der
Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaf-
fe der Kategorie B der Richtlinie (Nr. 6.8.2) oder
über den Erwerb einer Schußwaffe der Kategorie C
(Nr. 6.8.3) durch eine Person mit Wohnsitz auch in
diesem Mitgliedstaat unterrichtet werden muß.

6.12.1 Die Verpflichtung zur Mitteilung nach § 28b Abs. 1
der 1. WaffV über den Besitz von erlaubnispflichtigen
Schußwaffen bezieht sich auf Gegenstände, die von
Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat
auf Grund einer deutschen waffenrechtlichen Erlaubnis
vor dem [Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur
Änderung waffenrechtlicher Verordnungen vom
..... 1994] erworben wurden. Soweit der zu-
ständigen Behörde die Durchsicht ihrer Unterlagen

nach solchen Personen nicht sofort möglich ist, ist es ausreichend, diese Durchsicht mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit zu verbinden.

- 6.12.2 Die Anzeigepflicht nach § 28c Abs. 1 der 1. WaffV obliegt ausschließlich Inhabern einer im voraus und auf eine bestimmte Dauer (bis zu drei Jahren) erteilten allgemeinen Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV und betrifft Waffengeschäfte zwischen Waffenherstellern oder -händlern in der Bundesrepublik Deutschland und Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten. Bei Erlaubnisinhabern nach § 9a Abs. 2 der 1. WaffV übermittelt die zuständige Behörde die vom Antragsteller nach § 9b Abs. 1 Satz 2 der 1. WaffV gemachten Angaben dem Bundeskriminalamt. In beiden Fällen unterrichtet das Bundeskriminalamt die zuständige Behörde des Empfangsstaates.
- 6.13 Der Europäische Feuerwaffenpaß ist nach dem Muster der Anlage 27 zu erteilen.
- 6.13.1 Jäger und Sportschützen aus anderen Mitgliedstaaten sind berechtigt, ohne Einwilligung der zuständigen Behörde die im Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen erlaubnispflichtigen Schußwaffen bis zu der in § 9c Abs. 2 der 1. WaffV festgelegten Höchstzahl und die dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen mitzubringen. Die Menge der erlaubterweise mitgebrachten Munition richtet sich nach dem Verwendungszweck. In der Regel ist der Munitionsbedarf bei Jägern deutlich geringer als bei Sportschützen. Als Beleg für den Grund des Mitbringens gelten

- die Einladung zu einer Jagd oder eine gültige deutsche Jagderlaubnis und
- die Einladung zu einer schießsportlichen Veranstaltung oder die Ausschreibung einer solchen.

Bei einer schießsportlichen Veranstaltung im Nahbereich einer EG-Binnengrenze kann auch der Mitgliedsausweis einer schießsportlichen Vereinigung in diesem Grenzbereich ausreichend sein.

Das Führen (§ 4 Abs. 4 WaffG) der im Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Schußwaffen ist nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 WaffG erlaubnisfrei.

Die Freistellung von der Einwilligung gilt nur für Jäger oder Sportschützen aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Für das Mitbringen von mehr als drei der im Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Schußwaffen durch Jäger oder Sportschützen sowie für das Mitbringen von Schußwaffen durch andere Personen (z.B. Inhaber ausländischer Waffenscheine) ist die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Diese wird im Feld 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen.

Für halbautomatische Selbstladerlangwaffen der Kategorie B der EG-Waffenrichtlinie, die Kriegswaffen nach Nr. 29d der Kriegswaffenliste sind, wird die für das Mitbringen bei Besuchen zusätzlich erforderliche Kriegswaffengenehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft als zuständige Genehmigungsbehörde ausnahmslos nicht erteilt.

- 6.13.2 Bei Jägern und Sportschützen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes berechtigt der Europäische Feuerwaffenpaß entsprechend zur Mitnahme von dort eingetragenen Schußwaffen und dafür bestimmte Munition bei Besuchen

ohne Einwilligung des anderen Mitgliedstaates, sofern dieser dies zugestanden hat.

- 6.13.3 Bei anderen Personengruppen (z.B. bei Brauchtums-schützen oder gefährdeten Personen) und im Falle des Vorbehalts einer Einwilligung auch bei Jägern und Sportschützen ist vor jeder Mitnahme von Schußwaffen bei Besuchen eine Einwilligung des anderen Mitgliedstaates erforderlich. Diese ist ggf. im Feld 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses einzutragen.
- 6.13.4 Der Europäische Feuerwaffenpaß berechtigt nicht zur Mitnahme von eingetragenen Schußwaffen in die Mitgliedstaaten, die den Erwerb und Besitz dieser Schußwaffen verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben. Das Verbot oder der Erlaubnisvorbehalt wird im Europäischen Feuerwaffenpaß vermerkt."

3. Das Verzeichnis der Anlagen wird wie folgt geändert:

a) Nach Anlage 17 werden folgende Anlagen 18 bis 27 angefügt:

"Anlage 18 -- Waffenrechtliche Bescheinigung (§ 6 Abs. 2a des Gesetzes)

Anlage 19 -- Einwilligung zum Erwerb von Schußwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 20 -- Einwilligung zum Erwerb von Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 21 -- Erlaubnisschein zum Verbringen von Schußwaffen/Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)

Anlage 22 -- Einwilligung zum Verbringen von Schußwaffen und Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 23 -- Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)

Anlage 24 -- Mitteilung über den Besitz von Schußwaffen durch Personen im Sinne von § 28b Abs. 1 der 1. WaffV

Anlage 25 -- Mitteilung über den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schußwaffe im Geltungsbereich des Gesetzes durch Personen aus einem anderen Mitgliedstaat (§ 28b Abs. 2 der 1. WaffV)

Anlage 26 -- Zusatzblatt zu Feld 5 der Anlagen 20 und 21

Anlage 27 -- Europäischer Feuerwaffenpaß (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)".

b) Der mit *) versehene Hinweis unter dem Verzeichnis der Anlagen wird wie folgt gefaßt:

"*) Die Vordrucke nach den Anlagen 3, 4, 10 bis 13, 15, 18 und 27 sind ausschließlich von der Bundesdruckerei zu beziehen."

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Waffenrechtliche Bescheinigung
(§ 6 Abs. 2 a WaffG)

Amtliche Eintragungen
Diese Bescheinigung ist bei der Einreise der Grenzdienststelle der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen und bei der Ausreise dem Beauftragten der Erlaubnisbehörde oder der Grenzdienststelle auszuhandigen.

aus- geführt am (Datum)	Unterschrift (Dienststempel)
9	10

Herr/Frau	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift	
ist in der Zeit	bis zum (einschließlich)
vom	
berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten(n) Schusswaffen(n) zu erwerben, die falsche Gewalt über sie auszuüben, sie - auch in öffentlichen Veranstaltungen - zu führen und die dafür bestimmte Munition zu erwerben. Diese Schusswaffen unterliegen nicht der Beschusspflicht.	
Ort, Datum	
Behörde, Unterschrift	

Vorherige Einwilligung nach § 9 Abs. 2 der 1. WaffV für den Erwerb einer Feuerwaffe in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort:

Anschriften in Mitgliedstaaten:

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

2. Merkmale der Feuerwaffe(n):

2.1 Art:	2.2 Art:	2.3 Art:
Kaliber:	Kaliber:	Kaliber:
Kategorie Nr.:	Kategorie Nr.:	Kategorie Nr.:
Sonstige Angaben:	Sonstige Angaben:	Sonstige Angaben:

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 beschriebenen Feuerwaffe(n) in _____
(Mitgliedstaat) wird erteilt.

Diese Berechtigung gilt bis _____.

Ausstellende Behörde

Datum

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

**Vorherige Einwilligung nach § 9 Abs. 2 der 1. WaffV für den Erwerb
von Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen
aus der Bundesrepublik Deutschland**

(Artikel 10 der Richtlinie 91/477/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort:

Anschriften in Mitgliedstaaten:

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

2. Merkmale der Munition:

Anzahl/Art:

Kaliber:

Kategorie:

Sonstige Angaben:

CIP-Prüfzeichen

☐ ja ☐ nein

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2 beschriebenen Munition in _____
(Mitgliedstaat) wird erteilt.

Diese Berechtigung gilt bis _____.

Ausstellende Behörde

Datum

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

**Erlaubnisschein nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV zum Verbringen von
Feuerwaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland**

(Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland				2. Empfängermitgliedstaat			
3. Versender ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler Name, Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ _____				4. Empfänger ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler Name, Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____ _____			
5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage ☐ ja ☐ nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates vorherige Einwilligung ☐ nicht erforderlich für Feuerwaffen Nr. _____ ☐ erteilt (Kopie anbei) für Feuerwaffen Nr. _____ gültig bis _____							
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler Name, Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Anschrift _____ _____				8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ _____ Datum _____ _____ Dienstsiegel			
Versand							
9. Versandart Spediteur _____ Versanddatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____ Anschrift _____ _____				10. Bestätigung des Versenderstaates, daß die erforderlichen Angaben vollständig sind			

Vorherige Einwilligung nach § 9a Abs. 2 der 1. WaffV für das Verbringen von Feuerwaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat 3. Versender ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler Name, Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ _____	2. Empfängermitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland 4. Empfänger ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler Name, Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____ _____
--	---

5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage ☐ ja ☐ nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

6. Antragsteller (falls von Feld 4 abweichend) Name, Vorname(n) _____ Firma _____ Anschrift _____ _____ Datum _____ _____ Unterschrift/Stempel _____	7. Einwilligung des Empfängermitgliedstaates Behörde _____ ☐ verweigert ☐ erteilt gültig bis _____ Datum _____ _____ Dienststempel Unterschrift _____
--	---

Allgemeine Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV zum Verbringen von Feuerwaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland	2. Empfängermitgliedstaat Siehe Feld 4
3. Versender/Antragsteller (Waffenhändler) Name der Firma Anschrift der Firma Telefonnummer Faxnummer Inhaber der Erlaubnis nach § 7 WaffG Name, Vorname(n) Geburtsort und -datum 	4. Empfänger Waffenhändler in folgenden Mitgliedstaaten: Belgien Dänemark Griechenland Großbritannien Frankreich Luxemburg Irland Italien Niederlande Portugal Spanien Nichtzutreffendes streichen

5. Beschreibung der Waffen- und Munitionsarten

1. Schußwaffen und ihnen gleichgestellte Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 des Gesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser
- 1.5 Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- 1.6 Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schußwaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 5.1.1 bis 5.1.6 fallen

2. Munition

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (5.1.1)
- 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (5.1.2)
- 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuß- Reizstoff- und Signalwaffen (5.1.3)
- 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser (5.1.4)
- 2.5 Munition zum Verschießen aus Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (5.1.6 und 5.1.7)

Nichtzutreffendes streichen

6. Diese Allgemeine Erlaubnis der Bundesrepublik Deutschland (Versendermitgliedstaat) ist

gültig bis _____

Behörde

Datum

Dienstiegel

Unterschrift

Mitteilung nach § 28b Abs. 1 der 1. WaffV über den Besitz von Feuerwaffen in der Bundesrepublik Deutschland durch Personen aus einem anderen Mitgliedstaat

(Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG)



1. Angaben zur Person des Besitzers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort:

Anschriften in Mitgliedstaaten:

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

2. Merkmale der Feuerwaffe(n):

Art:	Art:	Art:
Fabrikat:	Fabrikat:	Fabrikat:
Modell:	Modell:	Modell:
Kaliber:	Kaliber:	Kaliber:
Herstellungsnummer:	Herstellungsnummer:	Herstellungsnummer:
Kategorie Nr.:	Kategorie Nr.:	Kategorie Nr.:

Der/Die Obengenannte besitzt seit _____ in der Bundesrepublik Deutschland die oben unter Nummer 2 beschriebenen Feuerwaffen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Behörde

Datum

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Mitteilung nach § 28b Abs. 2 der 1. WaffV über den Erwerb einer Feuerwaffe oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland durch Personen aus einem anderen Mitgliedstaat

(Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort:

Anschrift:

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

2.1 Merkmale der Feuerwaffe:

Art:

Fabrikat:

Modell:

Kaliber:

Herstellungsnummer:

Kategorie Nr.:

2.2 Merkmale der Munition

Anzahl/Art:

Kaliber:

Kategorie Nr.:

Sonstige Angaben:

CIP-Prüfzeichen

☐ ja ☐ nein

Der/Die Obengenannte hat am _____ in der Bundesrepublik Deutschland die oben unter Nummer 2 beschriebene Feuerwaffe/Munition erworben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Behörde

Datum

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Anlage 27



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

EUROPÄISCHER FEUERWAFFENPASS
EUROPÆISK VÅBENPAS
Ευρωπαϊκό δελτίο πυροβόλων όπλων
EUROPEAN FIREARMS PASS
TARJETA EUROPEA DE ARMAS DE FUEGO
CARTE EUROPEENNE D'ARMES A FEU
CARTA EUROPEA D'ARMA DA FUOCO
EUROPESE SCHIETWAPENPAS
CARTÃO EUROPEU DE ARMA DE FOGO

1 Inhaber zum Paßinhaber

1.1 Name und Vorname:

1.2 Geburtsdatum und -ort:

1.3 Staatsangehörigkeit:

1.4 Anschrift:

1.5 Unterschrift des Paßinhabers:

2 Ausgaben zum Paßinhaber

2.1 Paßnummer:

2.2 gültig bis:

2.3 Behörde / Dienststelle:

Datum:

2.4 Gültigkeit verlängert bis:

2.3 Behörde / Dienststelle:

Datum:

2.4 Gültigkeit verlängert bis:

2.3 Behörde / Dienststelle:

Datum:

3 Kenndaten der Feuerwaffen						
Art	Fabrikat/ Modell	Kaliber	Herstellungs- nummer	Kate- gorie	Eingetragen am	Behörde/ Dienststelle
3.1						Bemerkungen
3.2						
3.3						
3.4						
3.5						
3.6						
3.7						
3.8						
3.9						
3.10						

4 Genehmigung hinsichtlich der Waffen		
Waffe	Gültigkeit der Genehmigung endet am	Behörde/ Dienststempel

5 Genehmigungsermächtigung der besuchten Mitgliedsstaaten		
Waffe	Gültigkeit der Genehmigung endet am	Behörde/ Dienststempel

6 Hinweise für Reisen innerhalb der Gemeinschaft

- Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer der in genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß unter Punkt 5 eingetragen werden.

- Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann. Aus den Angaben, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, in denen der Erwerb und der Besitz einer Waffe der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, geht jedoch hervor, daß:

6.1 Eine Reise nach	mit der Waffe/den Waffen
verboten ist.	

6.2 Eine Reise nach	mit der Waffe/den Waffen
genehmigungspflichtig ist.	

7 Glossar

1. Angaben zum Passinhaber
Opplýsingar um pásahafann
Ezercia nou eposed tor ezercia
Details of the holder
Datoz sobre el titular
Mentions relatives au titulaire
Verwijzingen betreffende de houder
Menções relativas ao titular
- 1.1 Name und Vorname
Efornam og fornam
Enríque en fornam
Surname and first names
Nombre y apellidos
Cognome e nome
Naam en voornam
Apellido e nome
- 1.2 Geburtsdatum und Ort
Fæddisdag og -stað
Ryggnafni en rðec
Date and place of birth
Fecha y lugar de nacimiento
Date et lieu de naissance
Lugog e data di nascita
Geburtsdatum und -datum
Data e local de nascimento
- 1.3 Staatsangehörigkeit
Nationalitet
Efnáttítt
Nationality
Nacionalidad
Nationalité
Nacionalità
Nationaliteit
Nacionalidade
- 1.4 Anschrift
Bopæl
Austbúren
Address
Dirección
Adresse
Indirizzo
Adres
Endereço
- 1.5 Unterschrift des Passinhabers
Pásahafinn underskrift
Yatirgah ezercia
Holder's signature
Firma del titular
Signature du titulaire
Firma del titolare
Handtekening van de houder
Assinatura do titular
2. Angaben zum Feuerwaffenpaß
Opplýsingar um pásset
Ezercia nou eposed tor ezercia
Details of the pass
Datoz de la tarjeta
Mentions relatives à la carte
Indicazioni relative alla carta
Verwijzingen betreffende de pas
Menções relativas ao cartão
- 2.1 Passnummer
Pássetnúmer
Apil Ezercia
Pass number
Nº de la tarjeta
Nº de la carte
Número van de pas
Nº do cartão
- 2.2 Gültig bis
Gyldig indtil
fortsi gæði
Valid until
Válida hasta
Válida jusqu'au
Válida fino al
Geldig tot
Válido até
- 2.3 Behörden/Beauftragter
Myndigðeðne atempe
Ezercia tuc ezercia apric
Authority's stamp
Sello de la autoridad
Sceau de l'autorité
Timbro dell'autorità
Stempel van de bevoegde autoriteit
Carimbo da autoridade
- 2.4 Gültigkeit verlängert bis
Gyldighæðin förlængd indtil
Represættir þáttu
Validity extended until
Validité prorogée hasta
Validité prorogée au
Porogá dells válidit fino al
Geldigheid verlengd tot
Validade prorrogada até
3. Kondaten der Feuerwaffen
Kondatan af efervæðna
Ezercia tuc ezercia apric
Identification of the arms
Identificación de las armas de fuego
Identification des armes à feu
Identificação das armas de fogo

- 6.1 Es ist verboten, mit dieser Waffe ... nach ...
zu reisen
Indreize ! ... med dette væben ... at forbrude
A journey to ... with (firearm) ... No(s) is
prohibited
Está prohibido los viajes a ... con el arma
Un voyage en ... avec l'arme ... est interditi
Un viaggio in ... con l'arma ... è vietato
Het is verboden met het schietwapen ... zich
te bewegen naar ...
Ést prohibido a viagem a ... com a arma ...
- 6.2 Vor einer Reise nach ... mit dieser ...
Waffe ist eine Erlaubnis einzuholen
Indreize ! ... med dette våben ... at betinget af
godkendelse
Yndreize af dette våben af ... is to be ...
A journey to ... with (firearm) No(s) ... is
subject to authorisation
Los viajes a ... con el arma ... están sometidos
a autorización
Unvoyage en ... avec l'arme ... est soumis
à autorisation
Un viaggio in ... con l'arma ... è soggetto ad
autorizzazione
Een reizen met het schietwapen ... om zich te bewegen naar ...
is subject to authorisation
É subjecta a autorização a viagem a ...
com a arma ...

Impressum

© Bundesdruckerei - Nachdruck verboten

Artikel-Nr. 45263